

Das Kind lebt zur Hälfte beim Vater: Wie wird die Sozialhilfe berechnet?

Eva D. wird mit Sozialhilfeleistungen unterstützt. Da eines ihrer beiden Kinder die halbe Zeit beim Vater lebt, wird der Grundbedarf für die Familie auf der Basis einer Mischrechnung angepasst.

→ FRAGE

Eva D. lebt mit ihren beiden minderjährigen Kindern in der Gemeinde Muster. Der neunjährige Reto und die vierjährige Margrit haben unterschiedliche Väter. Für Reto hat Eva D. das alleinige Sorgerecht. Die Kinderzulagen und Alimente für ihn gehen regelmässig ein und werden im Budget von Eva D. als Einnahmen angerechnet. Vor einiger Zeit hat Margrits Vater die gemeinsame Wohnung verlassen. Das Gericht entschied, dass die Eltern das gemeinsame Sorgerecht für ihre Tochter Margrit haben und der zivilrechtliche Wohnsitz beim Vater sei. Die Eltern teilen sich bei diesem Kind die Betreuung. Margrit verbringt jeweils während einer Woche drei Tage und während der anderen Woche vier Tage bei ihrer Mutter. Bei der Berechnung der Kinderalimente für Margrit wurde berücksichtigt, dass sie durchschnittlich 3,5 Tage pro Woche bei ihrem Vater lebt. Wie aber berechnet sich das Unterstützungsbudget für Eva D. mit den beiden minderjährigen Kindern?

→ GRUNDLAGEN

Mit den neuen Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (ZGB), die am 1. Juli 2014 in Kraft treten, wird unabhängig vom Zivilstand der Eltern die gemeinsame elterliche Sorge zum Regelfall. Die elterliche Sorge umfasst neben der Erziehung und Ausbildung sowie der gesetzlichen Vertretung und Verwaltung des Vermögens auch die elterliche Obhut. Darunter fällt die tägliche Betreuung und Pflege sowie auch die Bestimmung des Aufenthaltsorts. Es steht den Eltern also zu, die Obhut so zu regeln, dass beide Elternteile einzelne oder mehrere Tage pro Woche die Betreuung der gemeinsamen Kinder übernehmen können. Um der Idee des Gesetzgebers gerecht zu werden und immer auch mit Blick auf das Wohl des Kindes, ist es deshalb zu vermeiden, das Kind sozialhilferechtlich lediglich einem Haushalt zuzuordnen.

Das Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG) regelt die Situation eines unterschiedlichen zivilrechtlichen Wohnsitzes der Eltern so, dass das minderjährige Kind den Unterstützungswohnsitz desjenigen Elternteils hat, bei dem es wohnt (Art. 7 Abs. 2 ZUG). Diese Bestimmung kann so ausgelegt werden, dass das Kind den Unterstützungswohnsitz beider Elternteile beziehungsweise abwechselnd den Unterstützungswohnsitz des einen oder des anderen teilt. Daraus folgt, dass der Elternteil mit dem minderjährigen Kind rechnerisch als ein Unterstützungsfall zu behandeln ist.

Die Unterstützungsberechnung erfolgt nach den tatsächlichen Verhältnissen. Folglich sollten sich die Wohnkosten nach einer Unterstützungseinheit richten, die ein beziehungsweise zwei Kinder umfasst. Ebenso wird der Grundbedarf entsprechend angepasst. Mit dieser Berechnung wird sichergestellt, dass sich der sozialhilfebeziehende Elternteil zur Hälfte an

den Kosten zur Anschaffung von Kleidern und Schuhen, an Verkehrsauslagen oder Ähnlichem beteiligen kann. Die Kinderalimente werden dabei dem Unterstützungsbudget angerechnet.

→ ANTWORT

Der Haushalt von Eva D. umfasst während durchschnittlich 3,5 Tagen pro Woche drei Personen und während der anderen 3,5 Tage zwei Personen. Der Grundbedarf kann nach folgender Mischrechnung bestimmt werden: $GBL = (GBL1 \cdot \text{Anzahl Wochentage}/7) + (GBL2 \cdot \text{Anzahl Wochentage}/7)$. GBL1 steht in diesem Beispiel für den Grundbedarf ohne Margrit und GBL2 für denjenigen mit Margrit. Konkret lautet die Rechnung wie folgt: (Fr. 1'509.- * 3.5/7 = Fr. 754.50.-) plus (Fr. 1'834.- * 3.5/7 = Fr. 917.-) ergibt einen Grundbedarf von monatlich 1'671.50 Franken. Zudem ist Eva D. ein Mietzins zu gewähren, der die Tatsache berücksichtigt, dass zeitweise zwei Kinder in der Wohnung leben. Sämtliche Auslagen, die unter das Kapitel C der SKOS-Richtlinien fallen, werden grundsätzlich hälftig im Budget von Eva D. berücksichtigt. Die vom Gericht gesprochenen Alimente für Margrit sind im Unterstützungsbudget vollumfänglich anzurechnen, da bei der Berechnung berücksichtigt wurde, dass Margrit zur Hälfte bei ihrem Vater lebt. ■

Ruth Zörjen

Kommission Richtlinien
und Praxishilfen

PRAXIS

In dieser Rubrik werden exemplarische Fragen aus der Sozialhilfepraxis an die «SKOS-Line» publiziert und beantwortet. Die «SKOS-Line» ist ein webbasiertes Beratungsangebot für SKOS-Mitglieder. Der Zugang erfolgt über www.skos.ch → Mitgliederbereich (einloggen) → SKOS-Line.